

1. Änderung des Bebauungsplanes „Borstig I“ Stadt Hallstadt, Landkreis Bamberg

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Hallstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.01.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Borstig I“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren beschlossen.

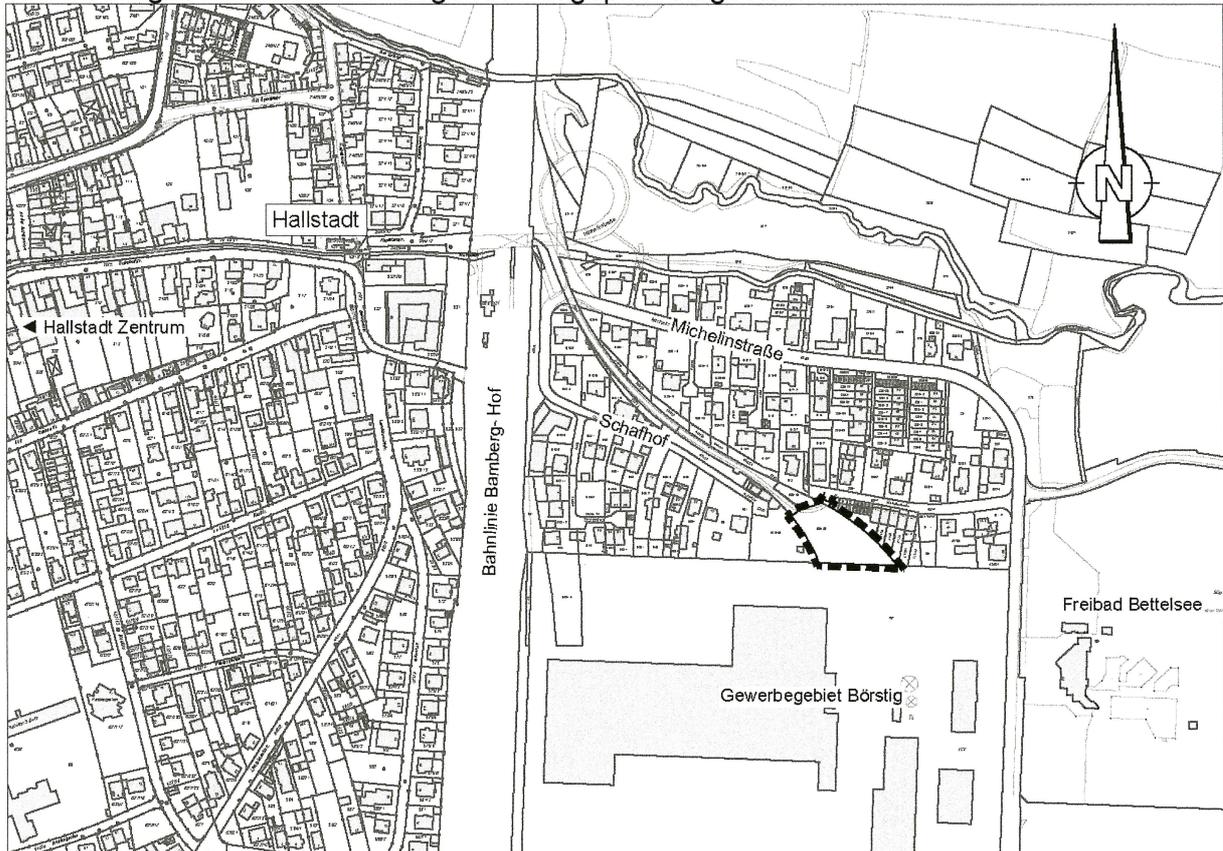
Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Behörden, Bürger und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Flurnummern 530/30 und 532/7 teilweise, jeweils der Gemarkung Hallstadt und wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden und Osten durch die angrenzende Bebauung der Michelinstraße
- im Süden durch angrenzende Industrieflächen
- im Westen durch angrenzende Mischgebietsfläche

Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.



Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist die zu ändernde Fläche als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Gleisanlage) ausgewiesen. Geplant sind eine kombinierte Verkehrsfläche (Garagenzufahrt + Geh- und Radweg), ein Garagenhof und ein Spielplatz.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Hallstadt, den 15.09.2023



Thomas Söder,
Erster Bürgermeister

